

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Kultur-, Sport- und Umweltausschuss Schülldorf	13.05.2024	öffentlich	9.
Gemeindevertretung Schülldorf	04.06.2024	öffentlich	

Beratung und Beschlussfassung über das Anbringen von Plakaten in Ohe und Schülldorf

1. Darstellung des Sachverhaltes:

In der Vergangenheit gab es durch die Gemeindevertretung Regelungen, dass das Anbringen und Aufstellen von Plakaten in Ohe und Schülldorf nur an vorhandenen Plakatwänden, die zuvor bestimmt wurden, möglich war. Diese Plakatwände sind allerdings nicht mehr vorhanden, so dass eine Plakatierung aktuell nicht möglich ist bzw. in nahezu sehr vielen Fällen mit der Bürgermeisterin abgestimmt wird.

Gesetzliche Grundlage für das Anbringen und Aufstellen von Plakaten u. ä. entlang öffentlicher Straßen und Plätze sowie öffentlichen Flächen (wie z. B. öffentliche Grün- und Erholungsanlagen) ist das Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein; die Ausstellung einer Sondernutzungserlaubnis ist erforderlich. Mit der vorgenannten gesetzlichen Grundlage und baurechtlichen Vorschriften ist auch im Falle der Sondernutzungserlaubnis die eigentliche Nutzung des öffentlichen Raums, z. B. Gehwege, nicht zu gefährden. Auch die Einhaltung von sog. Sichtdreiecken im Straßenverkehr ist durch gesetzliche Vorschriften zu gewährleisten. Mit einer Satzung kann die Gemeinde über das Gesetz hinausgehende Regelungen treffen. Das sind z. B.

- Größe der Plakatierungen
- Aufstellungsorte bzw. -bereiche, (Mindest-)Abstände von Plakatträgern
- Dauer der Aufstellung
- etc.

Damit ist der Vorteil einer Satzung, sofern gewünscht, Regelungen über das gesetzliche Mindestmaß zu treffen und ggfs. auch eine zusätzliche Gebühr für die Gemeinde zu erheben, da öffentliche Flächen, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden, für andere Zwecke durch Dritte genutzt werden. Im Falle von Zuwiderhandlungen können entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden.

Die Pflicht der Gemeinde, Bewerberinnen und Bewerber, Parteien, Wählergemeinschaften und Berechtigten zu allgemeinen Wahlen und Abstimmungen ausreichend Platz für Werbeträger zur Verfügung zu stellen, bleibt unberührt.

Aktuell gibt es in den amtsangehörigen Gemeinden keine Satzung. Gleichwohl gibt es Regelungen.

Im Kultur-, Sport und Umweltausschuss erfolgt die Vorberatung. Ziel ist es, im ersten Schritt zu beraten, ob eine Satzung erlassen werden soll. Im nächsten Schritt kann dann im Detail über die Inhalte einer Satzung beraten werden.

In der Anlage ist eine Satzung der Gemeinde Loose, Kreis Rendsburg-Eckernförde, über das Anbringen bzw. Aufstellen von Plakaten, Großwerbetafeln und Straßenüberspannungen als Beispiel beigefügt.

In der Gemeindevertretung erfolgt die abschließende Beratung und Beschlussfassung.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Die Plakatierungserlaubnis wird durch das Amt Eiderkanal ausgestellt; die entsprechende Verwaltungsgebühr wird vom Amt Eiderkanal erhoben und vereinnahmt.

Zusätzlich kann die Gemeinde Schülldorf für die Sondernutzung eine Sondernutzungsgebühr erheben, da für das Anbringen von Plakaten u. ä. öffentliche Flächen der Gemeinde in Anspruch genommen werden. Ob eine Sondernutzungsgebühr der Gemeinde erhoben werden soll und wenn ja, in welcher Höhe, obliegt der Entscheidung der Gemeinde(vertretung).

Die möglichen Einnahmen können zum jetzigen Zeitpunkt mangels fehlender Daten in Bezug auf die Anzahl von Plakatierungen nicht belastbar beziffert werden.

Im anliegenden Beispiel, der Satzung der Gemeinde Loose, erhebt die Gemeinde zusätzlich eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von 5,00 EUR pro Plakat, siehe § 7.

3. Beschlussvorschlag:

Ergibt sich aus der Beratung.

Im Auftrage

gez.

Jan Rüther

Leitender Verwaltungsbeamter

Anlage(n):

Beispiel für eine Satzung über das Anbringen bzw. Aufstellen von Plakaten, Großwerbetafeln und Straßenüberspannungen (Plakatierungsrichtlinie), hier: Gemeinde Loose